

Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 23

10.06.2017

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Website. Unter www.rain.de/Aktuelles/Veranstaltungen finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Abfallentsorgung auf den städtischen Friedhöfen

Die Stadt Rain erhält immer wieder Beschwerden, dass Abfälle, insbesondere welke Blumen und ausgebrannte Grablichter nicht ordnungsgemäß entsorgt werden, sondern z. B. an den verschiedenen Wasserstellen auf dem Friedhof abgelegt werden.

Nach der gültigen Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Rain vom 07.07.2011, ist nach § 24 Nr. 7 das Ablagern von Abfällen, Abraum, usw. an anderen Orten wie an den hierfür vorgesehenen gekennzeichneten Plätzen nicht gestattet.

Ebenso müssen Kränze nach Beerdigungen von der Bepflanzung befreit und beim Recyclinghof entsorgt werden. Die Container sind nur für Grünabfälle vorgesehen. Die Stadt Rain bittet um Beachtung!

Straßenreinigung

Nach einer Verordnung der Stadt Rain sind die Straßenanlieger zur wöchentlichen Reinigung der Gehsteige und eines 1 m breiten Streifens am Straßenrand verpflichtet. Wir fordern deshalb alle Grundstückseigentümer auf, die Reinigung durchzuführen und insbesondere Unkraut in der Entwässerungsrinne bzw. an den Gehsteigkanten zu entfernen. Denken Sie bitte auch daran, dass Sie durch diese Arbeiten unsere Stadt verschönern und einen Beitrag zur längeren Haltbarkeit der Asphaltdecke leisten. Die Stadtverwaltung wird demnächst Überprüfungen durchführen; die Nichterfüllung der Reinigungspflichten kann auch mit Geldbuße belegt werden.

Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes

Der Bayer. Städtetag hat mit Schreiben vom 30.05.2017 die Stadt Rain über die Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes informiert:

„Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit der Erstellung des Lärmaktionsplanes für alle Haupteisenbahnstrecken des Bundes begonnen.

Im Rahmen dieser Planung erhält die Öffentlichkeit in einer ersten Phase

vom 30. Juni 2017 bis 25. August 2017

Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat hierzu einen Fragebogen vorbereitet, der ab **30. Juni 2017** auf seiner digitalen Informations- und Beteiligungsplattform unter www.laermaktionsplanung-schiene.de oder auch postalisch unter der Adresse Redaktion Lärmaktionsplanung, Postfach 601230, 14412 Potsdam, angefordert werden kann. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die anliegende Information (Anlage) des Deutschen Städtetags verwiesen.

Entgegen den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände wird sich das Eisenbahn-Bundesamt Städte und Gemeinden als Träger öffentlicher Belange nicht gesondert an der Lärmaktionsplanung beteiligen.

Es wird daher empfohlen, die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Einbringung gemeindlicher Belange zu nutzen.“

Anlage des Deutschen Städtetages, Berlin

Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes - Ankündigungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Eisenbahnbundesamt hat mit der nachfolgenden E-Mail über die Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Erstellung des Lärmaktionsplanes für alle Haupteisenbahnstrecken des Bundes vorinformiert. Wir bitten um Kenntnisnahme und Weitergabe an die zuständigen Stellen (Verkehrsplanung / Immissionsschutz).

„Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit der Erstellung des Lärmaktionsplanes für alle Haupteisenbahnstrecken des Bundes begonnen.

Ab sofort ist unter der Adresse www.laermaktionsplanung-schiene.de die Informationsplattform des Eisenbahn-Bundesamtes zur Lärmaktionsplanung im Internet erreichbar.

Im Rahmen dieser Lärmaktionsplanung wird am **30. Juni 2017** die erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung beginnen. Bis zum **25. August 2017** hat die Öffentlichkeit dann die Gelegenheit, sich an der Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes zu beteiligen. Um möglichst viele Menschen zu erreichen und auf diese Weise ein möglichst repräsentatives Bild zu erhalten, möchten wir Sie darum bitten, die Informationen zum Beteiligungsverfahren innerhalb Ihres Netzwerkes weiterzuleiten. Denkbar ist zum Beispiel die Ansprache des Themas im Rahmen von Sitzungen und Diskussionen, ein Aushang an geeigneter Stelle oder auch die direkte Weiterleitung dieser E-Mail. Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in zwei zeitlich getrennten Phasen statt. Das Eisenbahn-Bundesamt bietet hierzu eine Informations- und Beteiligungsplattform im Internet an, die über die folgende Adresse erreichbar ist: www.laermaktionsplanung-schiene.de

Alternativ hierzu können Beteiligungen auch per Post an die Redaktion Lärmaktionsplanung, Postfach 601230 in 14412 Potsdam geschickt werden. Der vom Eisenbahn-Bundesamt hierfür vorbereitete Fragebogen kann vom **30. Juni 2017** an über die angegebene Internetadresse heruntergeladen oder postalisch über obenstehende Adresse angefordert werden. Die Informationsplattform zur Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes steht Ihnen ab sofort zur Verfügung. Die Anwendung zur aktiven Beteiligung wird jeweils rechtzeitig zum Start der Öffentlichkeitsbeteiligungsphasen zusätzlich zum Informationsangebot freigeschaltet.

Hintergründe und Inhalt der Öffentlichkeitsbeteiligung:

Unter Beteiligung der Öffentlichkeit erstellt das Eisenbahn-Bundesamt alle fünf Jahre einen Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen. Eine Haupteisenbahnstrecke ist ein Schienenweg mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr. Die gesetzlichen Regelungen finden sich in § 47 lit. a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).“

Weitere Informationen und Fragen:

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter folgender Adresse: www.laermaktionsplanung-schiene.de

Fragen können Sie an das Eisenbahn-Bundesamt unter lap@eba.bund.de oder postalisch mit dem Stichwort "**Lärmaktionsplanung**" an die Zentrale in Bonn richten.“

Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, D-53175 Bonn, Tel.: +49 (0)228 9826-0,
E-Mail: lap@eba.bund.de, Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de, Internet: www.laermaktionsplanung-schiene.de

Bebauungsplan Nr. 48 „Unterer Kirschbaumweg“

Bekanntmachung Billigungs- und Auslegungsbeschluss Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat am 27.09.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Unterer Kirschbaumweg“, beschlossen.

Die eingegangenen Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange wurden am 06.06.2017 im Stadtrat behandelt und der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

„Der Stadtrat billigt den Bebauungsplan Nr. 48 „Unterer Kirschbaumweg“ in der planzeichnerischen Darstellung vom 06.06.2017 sowie die textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht gleichen Datums.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Erfordernis der Planaufstellung

Die Stadt Rain möchte mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht zur Ausweisung eines Wohngebietes und eines Mischgebietes schaffen, um dem vielseitigen Bedarf an attraktiven Bauplätzen in der Stadt zu entsprechen und innerörtlich beengte Verhältnisse aufzulockern.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Unterer Kirschbaumweg" dient vornehmlich der Schaffung von Wohn- aber auch von Geschäftsräumen, wobei die Bedürfnisse von Familien mit Kindern sowie kleine und mittelständische Unternehmen berücksichtigt werden sollen.

Dabei soll eine verträgliche Abstufung zu den benachbarten gewerblichen Nutzungen geschaffen werden. Hierfür soll parallel zudem der Bebauungsplan Nr. 42 "Gewerbegebiet Neuburger Straße Süd" geändert bzw. überplant werden, um so die städtebaulich verträgliche Nutzung zu regeln und die Abstufung zu gewährleisten.

Des Weiteren soll das Nahversorgungsangebot vor Ort ergänzt werden. Hierfür wird eine entsprechende Fläche für ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Einzelhandel" ausgewiesen.

Die Festsetzung erfolgt als Allgemeines Wohngebiet (WA), Mischgebiet (MI) und Sondergebiet (SO).

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 1293/2 (TF), 1294, 1295, 1296, 1331 (TF), 1338 (TF) und 1351/4 (TF), jeweils Gemarkung Rain.

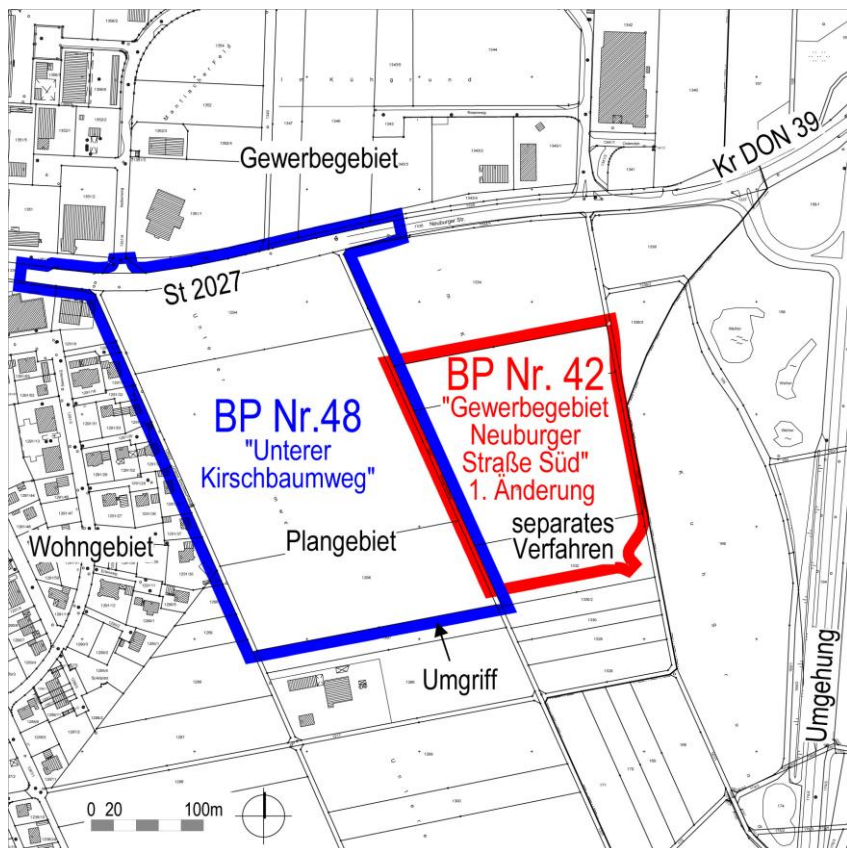
Der notwendige Ausgleich erfolgt auf Fl.Nr. 166/0, Gem. Staudheim, Fl.Nrn. 199/0, 299/0, Gem. Bayerdilling und Fl.Nr. 1204/0, Gem. Gempfung.

Folgende umweltrelevante Informationen liegen vor:

- schalltechnische Untersuchung der Fa. ACCON GmbH, Bericht-Nr. ACB-1016-7521/09 vom 06.06.2017, Aussagen zu zulässigen Lärmimmissionen an der umliegenden, schützenswerten Nachbarschaft

- Landratsamt Donau-Ries, Immissionsschutz, Stellungnahme vom 15.11.2016: Angaben zu möglichen immissionsschutzrechtlichen Konflikten im Plangebiet mit umgebenden und vorgesehenen Nutzungen
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Stellungnahme vom 11.11.2016: Angaben zu diversen wasserwirtschaftlichen/wasserrechtlichen Aspekten (bspw. Altlasten, Oberflächenwasser und wild abfließendes Wasser etc.)
- Umweltbericht in der Fassung vom 06.06.2017 mit Betrachtung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter der Umwelt

Umgriff des Bebauungsplanes:



Der Bebauungsplan Nr. 48 „Unterer Kirschbaumweg“, Begründung mit Umweltbericht, Satzung und Planzeichnung, wird

vom 20.06.2017 bis einschließlich 21.07.2017

öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 18 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 – 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, soweit mit ihm die Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis: Die Bekanntmachung und den Bebauungsplan finden Sie auch auf www.rain.de.

(Gerhard Martin)
1. Bürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Rain (Entwässerungssatzung - EWS -)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung, Art. 41b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Stadt Rain folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Rain betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung

für die Kernstadt Rain mit Stadtteilen Bayerdilling, Etting, Gempfung mit Überacker, Mittelstetten, Oberpeiching, Sallach, Staudheim, Unterpeiching, Wächtering und Wallerdorf (mit Hagenheim)

eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Stadtgebiet mit Ausnahme der nicht von öffentlichen Kanälen erschlossenen Einzelanwesen, Einöden und Weiler.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rain, 06. Juni 2017

Gerhard Martin
1. Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Rain

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rain folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

(1) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt in den Stadtteilen Rain, Bayerdilling, Etting, Gempfung mit Überacker, Mittelstetten, Oberpeiching, Sallach, Staudheim, Unterpeiching, Wächtering und Wallerdorf mit Hagenheim ohne den Bereich der Vakuumanlage:

- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,15 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 5,90 €.“ |

(2) § 6 Abs. 3 entfällt ersatzlos.

(3) Die Überschrift zu § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Einleitungsgebühr in den Stadtteilen Rain, Bayerdilling, Etting, Gempfung mit Überacker, Mittelstetten, Oberpeiching, Sallach, Staudheim, Unterpeiching, Wächtering und Wallerdorf mit Hagenheim“

(4) § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einleitungsgebühr wird in den Stadtteilen Rain, Bayerdilling, Etting, Gempfung mit Überacker, Mittelstetten, Oberpeiching, Sallach, Staudheim, Unterpeiching, Wächtering und Wallerdorf mit Hagenheim nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.“

(5) Die ehemalige Sonderregelung der Einleitungsgebühr in Hagenheim in § 11 entfällt ersatzlos.

(6) § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr wird in den Stadtteilen Rain, Bayerdilling, Etting, Gempfung mit Überacker, Mittelstetten, Oberpeiching, Sallach, Staudheim, Unterpeiching, Wächtering und Wallerdorf mit Hagenheim jährlich zum 30. September abgerechnet.“

(7) § 15 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf die Gebührenschuld ist in den Stadtteilen Rain, Bayerdilling, Etting, Gempfung mit Überacker, Mittelstetten, Oberpeiching, Sallach, Staudheim, Unterpeiching, Wächtering und Wallerdorf mit Hagenheim zum 01. April eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.“

(8) § 15 Abs. 6 entfällt ersatzlos.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rain, den 06.Juni 2017
Stadt Rain

(Gerhard Martin)
1. Bürgermeister

5. Bayerische Ernährungstage im Landkreis Donau-Ries – Spaziergang der besonderen Art

„Wo kommt mein Essen her? – Transparenz vom Feld bis auf den Teller“ lautet das Motto der Bayerischen Ernährungstage 2017, die in diesem Jahr zum fünften Mal stattfinden. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen lädt in diesem Rahmen am Donnerstag, 29. Juni um 14.00 Uhr und um 17.00 Uhr zu einem Spaziergang zu den Ursprüngen der Ernährung ein. Stellvertretend für viele Betriebe im Landkreis können interessierte Verbraucher am Beispiel Brot mehr über die Herkunft und Herstellung unserer Lebensmittel lernen. Sie besuchen Felder mit Brotgetreide und erhalten fachkundige Informationen zum Anbau. In der „Oberen Mühle Laub“ erleben sie die Verarbeitung zu verschiedenen Mehlen und zum Abschluss stellt die Bäckerei Weißgerber (Wemding) die fachgerechte Weiterverarbeitung zu ihrem Brot vor. Zudem können verschiedene Produkte verkostet werden.

Erhalten Sie wertvolle Einblicke in die Urproduktion und auch in die Verarbeitung von Lebensmitteln. Lernen Sie Menschen kennen, die hinter den Produkten stehen und sie herstellen!

Treffpunkt und Start des etwa 2,5-stündigen Spaziergangs ist auf dem Bauernhof der Familie Göggerle in Laub, Mühlstraße 14. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Anmeldung bis spätestens 19. Juni 2017 am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen unter Tel. 09081/2106-0 oder poststelle@aelf-nd.bayern.de. (bitte gewünschte Uhrzeit angeben). Nähere Informationen unter www.ernaehrungstage.de oder www.aelf-nd.bayern.de.

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist jetzt unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Die bisherige Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bayern, ist weiterhin unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Für Burgheim und Rennertshofen ist der Notdienst auch unter www.praxis-mayer.de im Internet veröffentlicht.

Apotheken-Notdienst

Ab 01.01.2014 gilt ein neuer Dienstplan mit geänderter Gruppeneinteilung der Apotheken in Asbach-Bäumenheim, Burgheim, Donauwörth, Mertingen, Rain und Rennertshofen. Es erfolgt ein täglicher Dienstwechsel um 8.00 Uhr. **Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar.** Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.